



LPA Munich



# Rechtsrahmen für E-Mobilität

---

MÜNCHEN, 25. OKTOBER 2018

# Rechtsrahmen für E-Mobilität

- (1) Netzanschluss
- (2) Stromlieferung
- (3) Umlagen, Steuern, Abgaben
- (4) Verträge
- (5) Genehmigungen
- (6) Eichrecht
- (7) Fazit

# Netzanschluss (1)



## ▶ Leitungsgebundene Energieversorgung

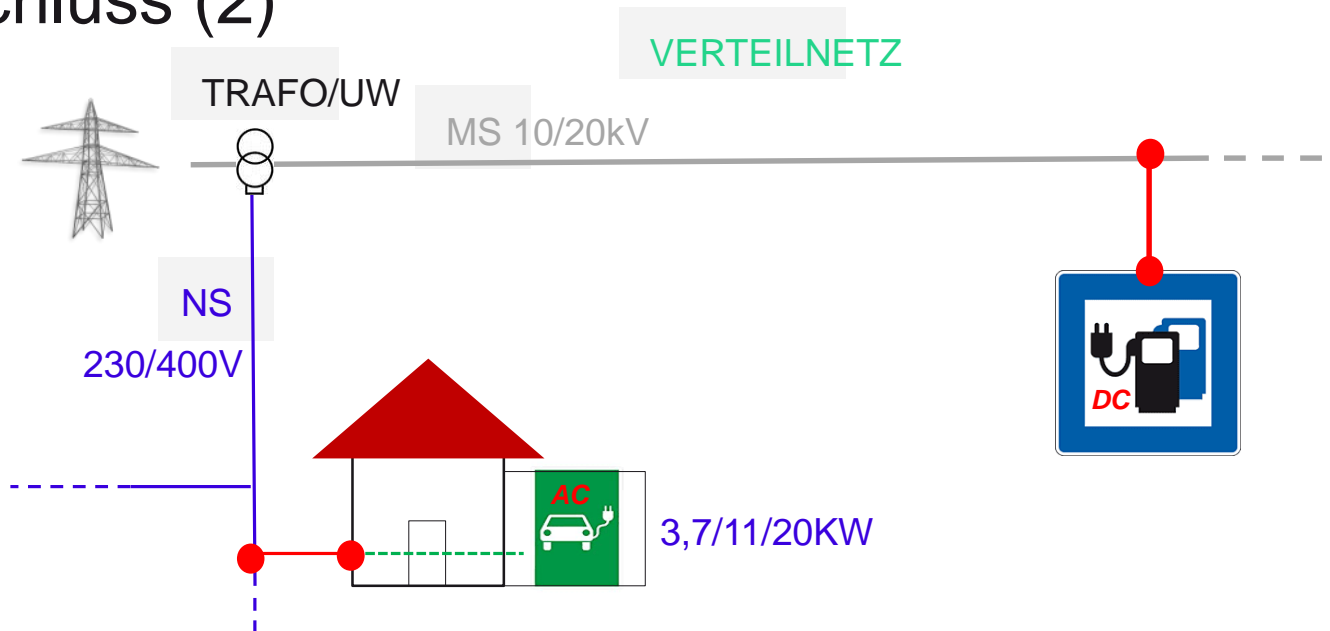
→ Elektrizitätsbinnenmarkt-RL // Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):

- ▶ Netzzugang diskriminierungsfrei / Wettbewerb der Lieferanten
- ▶ Netzentgelte reguliert
- ▶ Lieferantenwechsel (kostenfrei, 3-Wochen-Frist § 20a EnWG)
- ▶ Unbundling
- ▶ Netznutzungsvertrag (Aus- / Einspeisung), Lieferantenrahmenvertrag

§ 20 EnWG

„(1a) ... Netznutzungsvertrag oder Lieferantenrahmenvertrag vermitteln den **Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz**. ...“

# Netzanschluss (2)



► § 18 (§ 17) EnWG: *Letztverbraucher, ... Ladepunkte für Elektromobile, ... sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ... angemessen, diskriminierungsfrei, transparent anzuschließen*

- **Anschlussnehmer:** Grundstückseigentümer od. Dritter mit dessen Zustimmung
- **Anschlussnutzer:** Mieter/Pächter ohne eigenen Netzanschluss

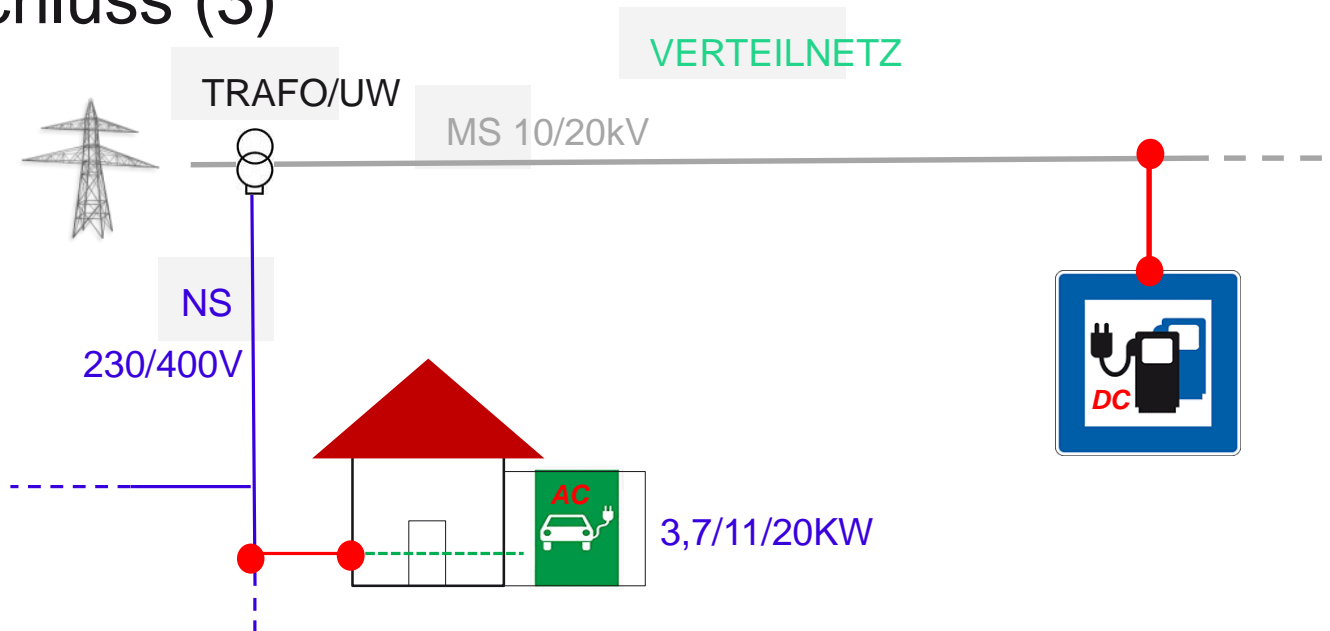
► **Netzanschluss:**

*“beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung“, ggf. abweichende Vereinbarung (§ 5 NAV);*

*“gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers“ (§ 8 NAV),*

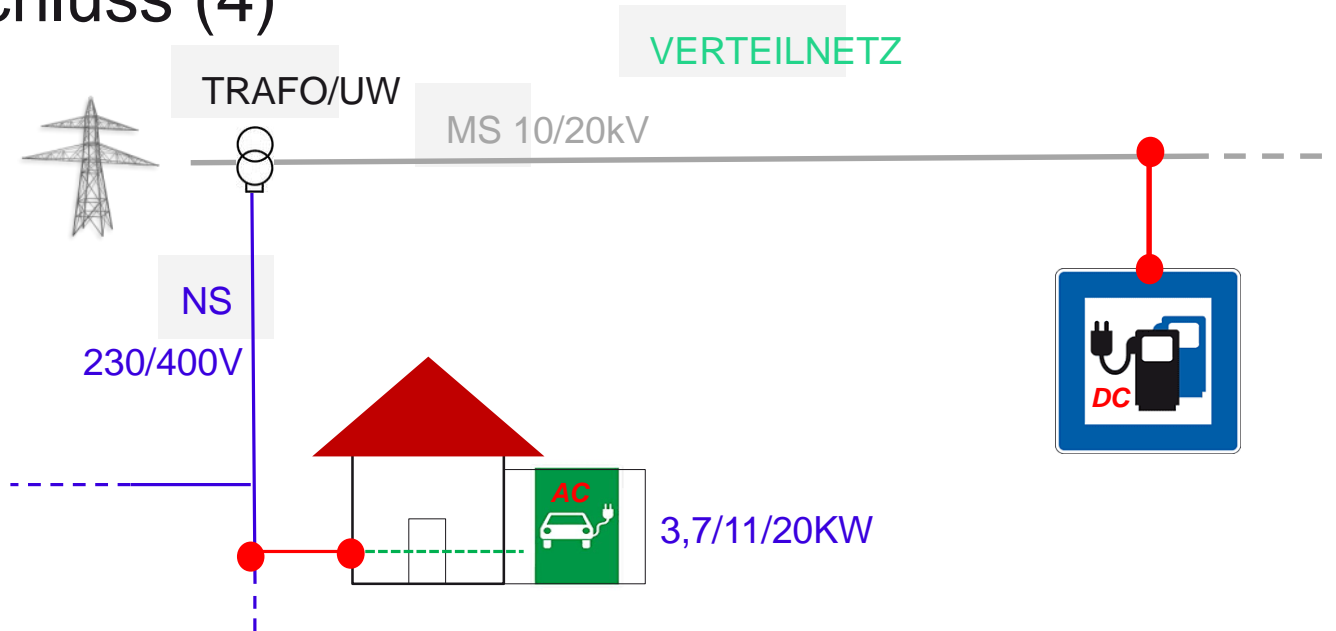
► Höhere Spannungsebenen: Leitung/Anlagen bis MS-Leitung/UW i.d.R. Eigentum des AN

# Netzanschluss (3)



- ▶ Erstattung notwendiger **Anschlusskosten** für Herstellung / Erweiterung (§ 9 (1) NAV)
  - Pauschalen zulässig (Netzanschlusspauschale, Mehrlängenbetrag, Inbetriebnahmepauschale, Änderungspauschale...) und/oder Ist-Kosten
- ▶ **Baukostenzuschuss** (§ 11 NAV): Lenkungsfunktion
  - Pauschale zulässig für vergleichbare Fälle
  - Bis zu 50% der notwendigen Kosten für Herstellung/Verstärkung des Verteilnetzes (NS) einschl. Trafostationen; Für Leistungsanforderung >30kW, auch bei Erweiterung od. Wechsel d. Netzebene
- ▶ Gilt auch für höhere Netzebenen (Rspr./BNetzA): LP (>2.500h) der Netzebene x kW €€€

# Netzanschluss (4)



- ▶ NS: § 18 (1) EnWG Netzanschluss für NB aus wirtschaftlichen Gründen **nicht zumutbar**:
  - nicht refinanzierbare Investitionskosten z.B. bei starker Leistungserhöhung, Verweis auf MS-Anschluss möglich,
  - fehlende Solvenz des AN.
- ▶ MS...: § 17 (2) EnWG:wirtschaftlich / technisch nicht möglich / zumutbar: fehlende Anschlusskapazität am Anschlussort, und Erweiterung:
  - technisch/baurechtlich nicht möglich (selten),
  - für NB nicht refinanzierbar / wirtschaftlich unzumutbar → Interessenabwägung
  - aber: Abwendungsmöglichkeit durch Kostenbeteiligung des AN, Auskunftsanspruch
- ▶ Kapazitätsmangel im ÜN alleine reicht nicht → Netzzugangsverweigerung § 20 (2) EnWG

# Rechtsrahmen für E-Mobilität

- (1) Netzanschluss
- (2) Stromlieferung
- (3) Umlagen, Steuern, Abgaben
- (4) Verträge
- (5) Genehmigungen
- (6) Eichrecht
- (7) Fazit

# Stromlieferung // Beladevorgang (1)

## WER BELIEFERT WEN MIT STROM?



- ▶ **Letztverbraucher** als Endpunkt der Stromlieferung:  
*„Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen“* (§ 3 Nr. 25 EnWG)
- ▶ **Umwandlung** in eine andere Energieform = eigener Verbrauch
  - *Verwendung für eine energieabhängige Funktion, wobei der Strom aufgezehrt wird, auch wenn der Verbrauch nur zu einer Energieumwandlung führt* (Pumpspeicher: BGH, B.v. 17.11.2009, EnVR 56/08),
  - d.h. grds. auch das **Beladen der Batterie** (Umwandlung el. in chemische Energie).
- ▶ § 3 Nr. 25 EnWG: *«auch der Strombezug der **Ladepunkte für Elektromobile** steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes ... gleich »*
  - **Betreiber der Ladesäule** wird wie ein Letztverbraucher behandelt, d.h. er ist Stromkunde, kein Netzbetreiber, kein EVU. EnWG “endet an der Ladesäule“.



# Stromlieferung // Beladevorgang (2)

WER BELIEFERT WEN MIT STROM?



- ▶ Ladepunkt ist kein Netzbestandteil → Kein Anspruch auf “Ladesäulenzugang”
  - Ladesäulenbetreiber bestimmt, wer den Strom liefert:  
keine Durchleitung, **kein Wettbewerb am Ladepunkt.**
  - Fahrzeugnutzer kann nicht generell Zugang zu beliebigen Ladesäulen & zu den gleichen Konditionen verlangen.  
Ausnahme: **Punktuelles Laden**, an öffentlich zugänglichen Ladepunkten mit mehr als 3,7 kW möglich sein, §§ 4, 7 LSV II (*Ausnahme: IBN vor 14.12.2017*)  
*Ohne Authentifizierung (kostenlos od. Barzahlung) oder mit Authentifizierung (Karten- / Web-Zahlung)*
    - Keine Grundversorgung am Ladepunkt (StromGVV, allg. Preise, öffentlich bekannt gemacht)
    - Allg. Kartellrecht, Missbrauchsaufsicht (Marktbeherrschung, Oligopole...)

# Rechtsrahmen für E-Mobilität

- (1) Netzanschluss
- (2) Stromlieferung
- (3) Umlagen, Steuern, Abgaben
- (4) Verträge
- (5) Genehmigungen
- (6) Eichrecht
- (7) Fazit

# Umlagen / Steuern / Abgaben (1)



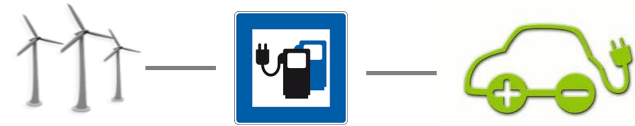
## ▶ Stromsteuer

- Schuldner ist der **Versorger** oder der **Eigenversorger**, § 5 (2) StromStG
- § 1a Abs. 2 StromStV: Nicht als Versorger, sondern **als Letztverbraucher gilt**, wer ausschließlich zu versteuernden Strom bezieht und ausschließlich **zur Nutzung für die Elektromobilität** als Letztverbraucher leistet.
  - **Ladesäulenbetreiber** gilt als Letztverbraucher, Stromsteuer entsteht bei seiner Belieferung und ist **durch seinen Lieferanten/Versorger** zu leisten.

## ▶ EEG-Umlage

- Schuldner ist der Lieferant (EVU) oder der Eigenversorger
- § 3 Nr. 33 EEG 2017: „**Letztverbraucher** ist jede natürliche oder jur. Person, die Strom verbraucht“  $\leftrightarrow$  EnWG, keine Spezialregelung für Ladepunkte.
- **Betreiber des E-Mobils** ist Letztverbraucher
  - Aufladen zu Hause: Stromlieferant führt EEG-Umlage ab.
  - Aufladen an öffentlichem Ladepunkt: Lieferant, z.B. Ladepunktbetreiber, führt EEG-Umlage ab.

# Umlagen / Steuern / Abgaben (2)



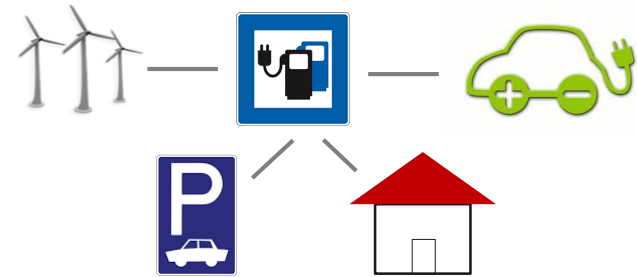
Ladesäulenbetreiber	Unternehmen				Externer Dienstleister (Ladeinfrastruktur)	
	Strom aus Eigenerzeugung bzw. Eigenversorgung <sup>1</sup>		Strombezug Netz		Strombezug Netz <sup>2</sup>	
Fahrzeughalter	Kunden, Fremdfirmen, Mitarbeiter	Unternehmen	Kunden, Fremdfirmen, Mitarbeiter	Unternehmen	Kunden, Fremdfirmen, Mitarbeiter	Unternehmen
Stromlieferung i. S. EEG	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
EEG-Umlage	100 %	0 % bis 100 % <sup>3</sup>	100 %	100 % (über Gesamtrechnung)	100 %	
Stromsteuerpflicht <sup>4</sup>	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	
KWK-Umlage	Nein	Nein <sup>5</sup>	Ja	Ja	Ja	
Netzseitige Umlagen	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	

Quelle: DIHK

# Rechtsrahmen für E-Mobilität

- (1) Netzanschluss
- (2) Stromlieferung
- (3) Umlagen, Steuern, Abgaben
- (4) Verträge
- (5) Genehmigungen
- (6) Eichrecht
- (7) Fazit

# Verträge



- ▶ Netzanschlussvertrag (BKZ...)
- ▶ Ggf. Anschlussnutzungsvertrag
- ▶ 2 Stromlieferverträge:
  - Grds. Kaufvertrag (Dauerschuldverhältnis)
  - Unregulierte Lieferung zw. Ladepunktbetreiber und Fahrzeugnutzer, i.d.R. gemischt mit Parkplatznutzung: Haftungsregelungen etc.
  - BGB → AGB, §§ 138, 242, ...
  - Keine Stromkennzeichnung (Energienmix): § 42 (1) S. 1 EnWG: „EVU ... in ihren Rechnungen an Letztverbraucher“
  - Ökostrom & Nachweise
- ▶ Netznutzungsvertrag oder All-Inclusive Lieferung
- ▶ Verträge mit Grundstückseigentümer/Mieter (Untermiete/-Pacht)
  - WEG: bauliche Veränderung am Gemeinschaftseigentum, Zustimmung aller Mitglieder

# Aufstellung / Zugang

## LADESÄULENVERORDNUNG



- ▶ Öffentliche Ladepunkte: Anwendungsbereich der Ladesäulen-VO (LSV)
- Begriffsdefinitionen für Elektromobil / reines Batterieelektrofahrzeug /  
Hybridelektrofahrzeug /
- Mindestanforderungen, Interoperabilität/ Steckertypen (Typ 2 (AC) / Combo 2 (DC))
- Definition „öffentlich zugänglicher Ladepunkt“ (§ 2 Nr. 9):
  - im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund, “sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann“
  - Parkplatz, der für alle pot. Besucher offen ist (z.B. Supermarkt, Autohaus, Restaurant/Schnellimbis, Hotel)
  - Nicht öffentlich zugänglich sind z.B.: Taxi-/Busparkplatz, Schranke/Poller für spezifische Nutzer (Car-Sharing, Betrieb), Reservierungsschild „nur für Arzt/Kennzeichen/..., Pförtner.

# Rechtsrahmen für E-Mobilität

- (1) Netzanschluss
- (2) Stromlieferung
- (3) Umlagen, Steuern, Abgaben
- (4) Verträge
- (5) Genehmigungen
- (6) Eichrecht
- (7) Fazit



# Aufstellung / Zugang

## BAURECHT / MIETRECHT



### ► Baurecht:

- Bauliche Anlage
- Jedoch i.d.R. verfahrensfrei / keine Baugenehmigung für AC-Ladesäulen erforderlich
- DC-Säulen: vergleichbar?
- Andocken an genehmigte Tank-/Rastanlage wg. Nutzungszweck
- Hinweisschild, Werbung, Batterie...

### ► Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Straßenraum, aber: straßenrechtliche Einordnung der Ladesäule als Zubehör, anders als Tankstellen.

*BayVGH (Beschl. v. 13.07.2018, Az. 8 CE 18.1071): Zubehöreigenschaft nach Art. 2 Nr. 3 BayStrWG, Ausnahme des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO, im Übrigen kein Vorhaben gemäß § 29 Abs. 1 BauGB, auch das BImSchG setzt keine Grenze.*

→ Regelungen in den Bundesländern weitgehend gleich, daher bundesweiter Präzedenzfall

# Rechtsrahmen für E-Mobilität

- (1) Netzanschluss
- (2) Stromlieferung
- (3) Umlagen, Steuern, Abgaben
- (4) Verträge
- (5) Genehmigungen
- (6) Eichrecht
- (7) Fazit

# Ladeeinrichtungen & Eichrecht 1

- ▶ Messgeräte zum Zweck der Verwendung im geschäftlichen Verkehr unterliegen dem Mess- und Eichgesetz (MessEG), § 1 (2) Nr. 1 MessEG.
- ▶ Auch Zusatzeinrichtungen nach § 3 Nr. 24b MessEG, z.B. Anzeige, ggf. Backend mit Zusatzfunktionen, ...
- ▶ Betrifft alle Messgrößen « *bei der Belieferung von Elektrizität* », § 1 (1) Nr. 6 MessEG.
- ▶ El. Arbeit, Leistung, Stromstärke, Spannung, Zeit
- ▶ Keine Messung bei Kostenfreiheit / Flatrate / Pauschalpreis je Ladevorgang

# Ladeeinrichtungen & Eichrecht 2

- ▶ Abrechnung nach Zeit eichrechtlich grds. zulässig, aber geeichter Zeitmesser (noch) nicht verfügbar, Parkuhren / Parkscheinautomaten sind nicht eichpflichtig (Anlage 1 zur MessEV, Nr. 12 g)).
  - Aber: Abrechnung nach Zeit verstößt ggü. Verbrauchern wohl gegen PreisangabenVO
- ▶ Str.: Zeittarif neben kWh-Tarif – unterliegt die Zeitmessung dann auch EichR?
- ▶ AC-Stromzähler: zahlreiche konformitätsbewertete Modelle 2017/2018
- ▶ DC-Stromzähler: noch nicht verfügbar – d.h. Abrechnung bei Schnellladern nach Ladevorgang (Pauschale – str.) / Flatrate / Kostenfreiheit
- ▶ Ausnahme für Bestandsanlagen bis 50 kW (Inverkehrbringen bis 31.12.2017): AC-Messung unmittelbar vor Gleichrichter
- ▶ Übergangspraxis der Behörden: Bis 31.03.2019 AC-Messung mit 20% Abschlag, verpflichtende Umrüstung mit DC Messgeräten zum 1.4.2019

# Ladeeinrichtungen & Eichrecht 3

- ▶ Messgeräte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die wesentlichen techn. Anforderungen des MessEG und der MessEV erfüllen (§ 6 Abs. 1-3 MessEG).  
Vermutung dafür, wenn die **Regeln der PTB** eingehalten werden (§ 7 (1) Nr. 3 MessEG)  
→ PTB-Anforderungen 50.7 „Anforderungen an elektronische und softwaregesteuerte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme“
- Verfahren: **Konformitätsbewertung** (§ 9 MessEV) erfolgreich durchgeführt (Baumusterprüfbescheinigung, Modul B gem. Anlage 4 zur MessEV, und QS in der Produktion, Modul D) → Vermutung der Einhaltung der ges. Anforderungen an das Messgerät, § 7 MessEG, § 9 (1), (2) MessEV, und Konformitätsbescheinigung des Herstellers beigelegt.
- Baumusterprüfung dauert (+/- 1 Jahr)
- Sichtanzeige / Speicherung dauerhaft (3 Jahre ab Rechnungsstellung / Ende Einspruchsfristen) / Speicherung im Messgerät oder extern: Vollständigkeit, Integrität/Unveränderbarkeit der Daten

# Rechtsrahmen für E-Mobilität

- (1) Netzanschluss
- (2) Stromlieferung
- (3) Umlagen, Steuern, Abgaben
- (4) Verträge
- (5) Genehmigungen
- (6) Eichrecht
- (7) Fazit

# Dank & Kontakt

Michael Grabau

Rechtsanwalt, Partner

LPA Rechtsanwälte Steuerberater  
Bruderstraße 5a  
80538 München

t +49 89 242 072 559

f +49 89 242 072 556

mgrabau@lpalaw.de



LPA Munich